

Bundesgesetzblatt ¹³⁴⁹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1980

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 80	Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (1. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)	1350
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1351
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1352
25. 9. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1352
25. 9. 80	Bekanntmachung zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949	1354
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1355
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1355
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen	1356
25. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1356
26. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kenianischen Doppelbesteuerungsabkommens	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-liechtensteinischen Abkommens über Soziale Sicherheit	1357
2. 10. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1358
6. 10. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	1358

**Erste Verordnung
zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen
des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
(1. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)**

Vom 9. Oktober 1980

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1979 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1979 II S. 1229) wird verordnet:

§ 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets gemäß dessen Artikel 24 angenommene Änderung der Anlage IV Regel 4 Abschnitt B des Übereinkommens wird hiermit in Kraft gesetzt. Der geänderte Wortlaut des Abschnitts B wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Oktober 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Am selben Tage tritt die Änderung der Anlage IV Regel 4 Abschnitt B in Kraft.

(Übersetzung)

**Paragraph B of Regulation 4 of the Annex IV
to the Helsinki Convention**

B Control of Discharge of Oil

1. a) Subject to the provisions of Paragraph C of this Regulation, any discharge into the sea of oil or oily mixtures from any oil tanker and any ship of 400 tons gross tonnage and above other than an oil tanker shall be prohibited, while in the Baltic Sea Area;

b) such ships while in the Baltic Sea Area shall retain on board all oil drainage and sludge, dirty ballast and tank washing waters and discharge them only to reception facilities.

2. Subject to the provisions of Paragraph C of this Regulation, any discharge into the sea of oil or oily mixtures from a ship of less than 400 tons gross tonnage, other than an oil tanker, shall be prohibited while in the Baltic Sea Area, except when the oil content of the effluent without dilution does not exceed 15 parts per million or alternatively when all of the following conditions are satisfied:

- i) the ship is proceeding en route;
- ii) the oil content of the effluent is less than 100 parts per million; and
- iii) the discharge is made as far as practicable from the land, but in no case less than 12 nautical miles from the nearest land.

3. a) The provisions of Sub-Paragraphs 1 and 2 of this Paragraph shall not apply to the discharge of clean or segregated ballast.

b) The provisions of Sub-Paragraph 1 of this Paragraph shall not apply to the discharge of processed bilge water from machinery spaces, provided that all of the following conditions are satisfied:

**Abschnitt B der Regel 4 der Anlage IV
des Helsinki-Übereinkommens**

B Überwachung des Einleitens von Öl

(1) a) Außer nach Abschnitt C ist jedes Einleiten von Öl oder ölhaltigen Gemischen aus jedem Öltankschiff und aus jedem anderen Schiff mit einem Bruttoreumgehalt von 400 und mehr Registertonnen (RT), das kein Öltankschiff ist, ins Meer verboten, solange sich das Schiff im Ostseegebiet aufhält.

b) Diese Schiffe müssen während ihres Aufenthalts im Ostseegebiet jeden Ölrest und jeden Ölschlamm sowie alles schmutzige Ballast- und Tankwaschwasser an Bord behalten und dürfen sie nur in Auffanganlagen einleiten.

(2) Außer nach Abschnitt C ist jedes Einleiten von Öl oder ölhaltigen Gemischen aus einem Schiff mit einem Bruttoreumgehalt von weniger als 400 RT, das kein Öltankschiff ist, ins Meer verboten, solange sich das Schiff im Ostseegebiet aufhält, es sei denn, daß der Ölgehalt des Ausflusses ohne Verdünnung nicht mehr als 15 ppm beträgt oder daß alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) das Schiff fährt auf seinem Kurs;
- ii) der Ölgehalt des Ausflusses beträgt weniger als 100 ppm und
- iii) das Einleiten erfolgt so weit wie möglich von Land, keinesfalls jedoch weniger als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernt.

(3) a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Einleiten von sauberem oder getrenntem Ballast.

b) Absatz 1 gilt nicht für das Einleiten von behandeltem Bilgewater aus den Maschinenräumen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> i) the bilge water does not originate from cargo pump room bilges; ii) the bilge water is not mixed with oil cargo residues; iii) the ship is proceeding en route; iv) the oil content of the effluent without dilution does not exceed 15 parts per million; v) the ship has in operation an oily-water separating system and an effective filtering system, or an equivalent equipment, approved by the Administration; vi) the system or equipment is such that it will produce an effluent the oil content of which does not exceed 15 parts per million, and is provided with alarm arrangements to indicate when this level cannot be maintained, as well as a stopping device which will ensure that the discharge is automatically stopped when the oil content of the effluent exceeds 15 parts per million. | <ul style="list-style-type: none"> i) das Bilgewasser stammt nicht aus Ladungs-Pumpen-raumbilgen; ii) das Bilgewasser ist nicht mit Ölladungsrückständen vermischt; iii) das Schiff fährt auf seinem Kurs; iv) der Ölgehalt des Ausflusses beträgt ohne Verdünnung nicht mehr als 15 ppm; v) das Schiff hat ein Öl-Wasser-Separatorsystem und ein wirksames Filtersystem oder eine von der Verwaltung zugelassene gleichwertige Einrichtung in Betrieb; vi) das System oder die Einrichtung ist so beschaffen, daß sie einen Ausfluß erzeugt, dessen Ölgehalt nicht mehr als 15 ppm beträgt, und ist sowohl mit Alarmeinrichtungen versehen, die ein Übersteigen dieses Wertes anzeigen, als auch mit einer Vorrichtung, die dafür sorgt, daß das Einleiten automatisch beendet wird, wenn der Ölgehalt des Ausflusses 15 ppm übersteigt. |
|--|---|

4. a) No discharge into the sea shall contain chemicals or other substances in quantities or concentrations which are hazardous to the marine environment or chemicals or other substances introduced for the purpose of circumventing the conditions of discharge specified in this Regulation.

(4) a) Die ins Meer eingeleitete Flüssigkeit darf keine Chemikalien oder sonstigen Stoffe in Mengen oder Konzentrationen, die eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen, oder Chemikalien oder sonstige Stoffe enthalten, die zur Umgehung der in dieser Regel niedergelegten Einleitungsbedingungen hinzugefügt wurden.

b) The oil residues which cannot be discharged into the sea in compliance with Sub-Paragraphs 2 or 3 b) of this Paragraph shall be retained on board or discharged to reception facilities.

b) Ölrückstände, die nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b ins Meer eingeleitet werden können, müssen an Bord behalten oder in Auffanganlagen eingeleitet werden.

5. Whenever visible traces of oil are observed on or below the surface of the water in the immediate vicinity of a ship or its wake, the Contracting Parties should, to the extent they are reasonably able to do so, promptly investigate the facts bearing on the issue of whether there has been a violation of the provisions of this Regulation. The investigation should include, in particular, the wind and sea conditions, the track and speed of the ship, other possible sources of the visible traces in the vicinity, and any relevant oil discharge records.

(5) Werden auf oder unter der Wasseroberfläche in unmittelbarer Nähe eines Schiffes oder seines Kielwassers sichtbare Ölspuren bemerkt, so sollen die Vertragsparteien, soweit dies zumutbar und möglich ist, umgehend die mit der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Regel vorliegt, zusammenhängenden Tatsachen untersuchen. Die Untersuchung soll insbesondere die Wind- und Seeverhältnisse, den Kurs und die Geschwindigkeit des Schiffes, sonstige mögliche Ursachen der sichtbaren Spuren in der näheren Umgebung und alle in Frage kommenden Aufzeichnungen über das Einleiten von Öl umfassen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 25. September 1980

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) wird nach seinem Artikel X für die

Tschechoslowakei	am 18. November 1980
Türkei	am 31. Oktober 1980
Tunesien	am 6. November 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1980 (BGBl. II S. 1218).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 25. September 1980

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für Island am 12. Oktober 1980 in Kraft treten.

Island hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

„The Government of Iceland, in accordance with the provisions of Article 13 of the Convention and subject to the undertaking contained in that article, reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence, an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives.“

„Die Regierung von Island behält sich nach Artikel 13 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der in jenem Artikel enthaltenen Verpflichtung das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1980 (BGBl. II S. 812).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. September 1980

In Lusaka ist durch Notenwechsel vom 2. Juli/ 21. August 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden, unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 21. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 124). Die Vereinbarung ist

am 21. August 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Lusaka, den 2. Juli 1980
Wi 444 SAA 55

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Lusaka

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-sambischen Regierungsverhandlungen vom 19. März 1979 und das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 21. Dezember 1979 folgende Vereinbarung für das Vorhaben „Ausbau des Fernmeldewesens in der Nord-West-Provinz“ vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 des Abkommens vom 21. Dezember 1979 genannte Betrag von 14 Millionen DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) wird um 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) auf 15,5 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) erhöht.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 21. Dezember 1979 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Sambia mit den in Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Rainald Steck

An den
Außenminister der Republik Sambia
Herrn W. Chakulya
Lusaka

(Übersetzung)

Lusaka, den 21. August 1980

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes des Geschäftsträgers ad interim der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Rainald Steck, mit Datum von 2. Juli 1980 zu bestätigen, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die in Absatz 1 und 2 oben enthaltenen Vorschläge der Regierung der Republik Sambia genehm sind und eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

W. M. Chakulya, M.P.

An den
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Guenter Wasserberg
Lusaka

**Bekanntmachung
zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949**

Vom 25. September 1980

I.

Einer ergänzenden Mitteilung der schweizerischen Regierung vom 25. Oktober 1979 zufolge war der von Suriname mit Note vom 30. September 1976 abgegebenen Gebundenheitserklärung zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917) folgende zusätzliche Erklärung Surinames über die Aufrechterhaltung eines Vorbehalts beigefügt:

(Übersetzung)

"Reservation made at the time of signature and confirmed at the time of ratification by the Netherlands regarding the Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War of August 12, 1949, and succeeded to by the Republic of Suriname by its declaration of continuity.

The Republic of Suriname declares that it considers itself to be bound by the following reservation made by the Kingdom of the Netherlands on behalf of Suriname:

'The Kingdom of the Netherlands reserves the right to impose the death penalty in accordance with the provisions of Article 68, paragraph 2, without regard to whether the offences referred to therein are punishable by death under the law of the occupied territory at the time the occupation begins.' "

„Bei der Unterzeichnung angebrachter und bei der Ratifikation bestätigter Vorbehalt der Niederlande zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, den die Republik Suriname durch ihre Erklärung über die Weitergeltung übernommen hat.

Die Republik Suriname erklärt, daß sie sich durch folgenden vom Königreich der Niederlande für Suriname angebrachten Vorbehalt als gebunden betrachtet:

„Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf zu verhängen, ob die darin erwähnten Verbrechen nach den zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Rechtsvorschriften des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.' "

II.

Spanien hat mit Note vom 13. Oktober 1978, die der schweizerischen Regierung am 5. Januar 1979 zuzuging, mitgeteilt, daß es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) am 4. August 1952 eingelegten Vorbehalt zurücknimmt; dieser Vorbehalt hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

«Par «droit international en vigueur» (article 99), l'Espagne entend n'accepter que celui de source conventionnelle ou celui qui aurait été élaboré au préalable par des organismes auxquels elle prend part.»

„Unter ‚geltendem internationalem Recht‘ (Artikel 99) versteht Spanien nur in Verträgen festgelegtes Recht oder Recht, das zuvor durch Organisationen, an denen Spanien beteiligt ist, ausgearbeitet wurde.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133), vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 450) und vom 26. Juni 1978 (BGBl. II S. 954).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 25. September 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Zypern am 10. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1980 (BGBl. II S. 667).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 25. September 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Irland am 19. November 1980
Island am 15. Oktober 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 641).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen
Vom 25. September 1980

Das Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1978 II S. 993) ist nach seinem Artikel 5 für

Frankreich am 7. August 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 642).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)
Vom 25. September 1980

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Irak am 21. Juli 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1980 (BGBl. II S. 209).

Bonn, den 25. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung
Vom 26. September 1980**

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Japan	am 17. Oktober 1980
Marokko	am 20. Oktober 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1163).

Bonn, den 26. September 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-kenianischen
Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 2. Oktober 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1979 zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1979 II S. 606) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 17. Juli 1980

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Juli 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-liechtensteinischen Abkommens
über Soziale Sicherheit
Vom 2. Oktober 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 781) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2

am 1. November 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. September 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 2. Oktober 1980

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Argentinien am 8. Oktober 1980

Guinea am 13. November 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1246).

Bonn, den 2. Oktober 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1980

In Mogadischu ist am 8. September 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. September 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der hierdurch finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 6 700 000,- (in Worten: sechs Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferungs- und Leistungsverträge nach dem 1. Juli 1980 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanze-

rungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 8. September 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher
Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Abdurahman Farah

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1980 AX · Gebühr bezahlt

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 8. September 1980 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Republik Somalia von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.